



HVBG

HVBG-Info 24/1991 vom 07.11.1991, S. 2132 - 2135, DOK 374.283/017-BSG

Kein UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO beim Verschlucken eines Knochensplitters in der Werkskantine - BSG-Urteil vom 07.08.1991 - 8 RKnU 1/90

Kein UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO beim Verschlucken eines Knochensplitters in der Werkskantine;

hier: BSG-Urteil vom 07.08.1991 - 8 RKnU 1/90 - (Bestätigung des Urteils des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.11.1989 - L 2 BU 20/88 - in HV-INFO 1990, S. 1460-1469)

Das BSG hat mit Urteil vom 07.08.1991 - 8 RKnU 1/90 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die Nahrungsaufnahme ist dem unversicherten persönlichen Lebensbereich des Versicherten zuzurechnen und nur beim Vorliegen außergewöhnlicher Begleitumstände als betriebsbedingt zu werten (vgl. BSG vom 26.06.1986 - 2 RU 52/85 = HV-INFO 1986, 1317).
2. Betriebsgefahren können zu den Umständen rechnen, durch welche ein an sich unversichertes persönliches Vorgehen in die versicherte Tätigkeit einbezogen wird (vgl. BSG vom 29.05.1984 - 5a RKnU 3/83 (vgl. USK 84115) = HV-INFO 15/1984, S. 57-61). Zwar setzt das Vorhandensein von versicherter Tätigkeit eine Betriebsgefahr nicht voraus, jedoch kann eine besondere Betriebsgefahr private Einrichtungen derart beeinflussen, daß sie der Sache nach der Betriebstätigkeit zuzurechnen sind. Unter solchen Umständen tritt die Eigenwirtschaftlichkeit als unwesentlich in den Hintergrund (vgl. BSG vom 22.08.1990 - 8 RKn 5/90 = SozR 3 - 2200 § 548 Nr. 4 = HV-INFO 1990, S. 2127-2132).
3. Eine Nahrungsaufnahme wird nicht schon dadurch in den Bereich der versicherten Tätigkeiten einbezogen, daß sie in einer Betriebskantine erfolgt (vgl. BSG vom 23.06.1982 - 9b/8 RU 18/81 = USK 82217 = VB 143/82).
4. Besondere Begleitumstände, welche die Nahrungsaufnahme zu einer durch betriebliche Umstände geprägten und daher versicherten Tätigkeit werden lassen können, sind nicht darin zu erblicken, daß das von dem Versicherten verzehrte Kotelett neben dem üblichen Kotelettknochen noch weitere freie Knochenstückchen enthielt.